



KANTON  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans

Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

# **GESETZ ÜBER DAS KANTONSSPITAL (SPITALGESETZ, SPITG)**

## **Ergebnis der Vernehmlassung**

Titel:		Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	21.06.19
Autor:	Karen Dörr / AS	Status:		DruckDatum:	1821.06.19
Ablage/Name:	SpitG Auswertung Vernehmlassung 20190218.doc			Registratur:	2017.NWGS.17

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>4</b>
1.1	Vernehmlassungsteilnehmende.....	4
<b>2</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Gesamturteil über die Totalrevision des Spitalgesetzes .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Auswertung des Fragebogens.....</b>	<b>7</b>
4.1	Allgemeine Bestimmungen .....	7
4.2	Spital Nidwalden AG .....	8
4.3	Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft .....	12
4.4	Leistungsauftrag .....	13
4.5	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	15
<b>5</b>	<b>Weitere Anregungen und Bemerkungen.....</b>	<b>17</b>

## 1 Abkürzungsverzeichnis

### 1.1 Vernehmlassungsteilnehmende

#### Politische Parteien

FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
SVP	Schweizerische Volkspartei
Grüne	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
JSPV	Junge Schweizerische Volkspartei
JCVP	Junge Christlichdemokratische Volkspartei
JFDP	Junge Freisinnig-Demokratische Partei

#### Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

#### Andere

GSD LU	Gesundheits- und Sozialdepartement Luzern
GDK	Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren, Bern
santésuisse	santésuisse, Solothurn
curafutura	curafutura – Die innovativen Krankenversicherer
UÄ	Unterwaldner Ärztegesellschaft

## 2 Einleitung

Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 712 vom 6. November 2018 den Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital (Spitalgesetz, SpitG; NG714.1) zuhanden der externen Vernehmlassung. Sie endete am 8. Februar 2019.

Die Politischen Parteien, die Politischen Gemeinden, die Gemeindepräsidentenkonferenz sowie weitere Interessierte wurden zur Vernehmlassung eingeladen.

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahmen eingeladener Vernehmlassungsteilnehmenden	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme	Keine Antwort
Politische Parteien	FDP, CVP, SVP, Grüne, SP, JSVP	--	--	JFDP, JCVP
Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	--	--	GPK
Weitere Interessierte	GSD LU, santésuisse	--	--	GDK, curafutura, UÄ

## 3 Gesamturteil über die Totalrevision des Spitalgesetzes

Folgende Fragestellungen der externen Vernehmlassung waren zentral: Rechtsform der Spital Nidwalden AG, Rechtsform der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft, zu sichernde Rechte des Regierungsrates, Wahrung der Minderheitsrechte bei einem Aktienverkauf, Leistungsauftrag der zukünftigen Betriebsgesellschaft, Aufgaben der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft, Auflösung der Vorfinanzierung für das Kantonsspital Nidwalden. Grundsätzlich begrüsst die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden die Totalrevision des Spitalgesetzes mit der Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umwandlung des Kantonsspitals Nidwalden (KSNW) in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft und eine Immobilien-Gesellschaft. Besonders positiv wird hervorgehoben, dass das KSNW mit der vorliegenden Gesetzesrevision zukunftsorientiert ausgerichtet wird und dass robuste und verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Uneinigkeit herrscht bei den Vernehmlassungsteilnehmenden bei der Frage, in welcher Form das medizinische Angebot der Spital Nidwalden AG abgebildet werden soll. Eine Mehrheit möchte das medizinische Leistungsangebot im Gesetz festschreiben. Eine Abänderung des Leistungskatalogs soll nur mit einem Entscheid des Landrates bzw. einem Referendum der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger möglich sein. Obwohl diese Kompetenz bereits seit vielen Jahren dem Regierungsrat mittels Leistungsauftrag übertragen worden war, soll es eine Kompetenzenverschiebung hin zum Landrat geben. Dabei wird jedoch ausser Acht gelassen, dass mit dem Begriff "medizinische Grundversorgung" das im Aktionärsbindungsvertrag vereinbarte Leistungsangebot weitestgehend abgedeckt ist. Eine starre Festlegung des medizinischen Leistungsangebotes im Gesetz lässt die notwendige Flexibilität eines sich im Moment stark verändernden Spitalmarktes nicht zu, da eine Gesetzesänderung in der Regel mehrere Jahre dauert. Auch kann eine solche fixe Festlegung dazu führen, dass gewisse Synergien im Verbund nicht erreicht werden können.

Weiter herrscht Uneinigkeit über die Frage der Besetzung des Verwaltungsrates. Einerseits wird ein fachlich ausgerichteter Verwaltungsrat ohne politische Vertretung gefordert, andererseits sollen Vertretungen von Regierungsrat sowie der Gesundheits- und Sozialdirektion im Verwaltungsrat Einsitz nehmen. Derzeit befindet sich die Spitallandschaft im Umbruch, weshalb es vorderhand von Vorteil sein *könnte*, wenn eine politische Vertretung direkt im strategischen Gremium Einfluss nehmen *kann*, um im Interesse des Kantons eine vorausschauende Entwicklung der Spitalzusammenarbeit voranzutreiben. Bei der bald acht Jahre dauernden LUNIS-Zusammenarbeit (Rahmenvertrag) hat es sich immer wieder als positiv

erwiesen, dass die Nidwaldner Gesundheits- und Sozialdirektorin Mitglied der personell identischen Spitalräte LUKS und KSNW war. Für die Zukunft ist jedoch aufgrund der Gespräche mit dem Kanton Luzern im Zusammenhang mit dem Aktionärsbindungsvertrag / Aktienkaufvertrag nicht vorgesehen, dass ein Mitglied des Regierungsrates im Verwaltungsrat Einsitz nehmen wird. Bei Art. 5 Abs. 2 des neuen Spitalgesetzes (SpitG) handelt es sich analog zum Luzerner "Spitalgesetz" um eine *Kann*-Formulierung. Hingegen soll gemäss Art. 23 Abs. 4 SpitG eine Vertretung der Gesundheits- und Sozialdirektion in der Regel an den Sitzungen der Verwaltungsräte der beiden Spitalunternehmen mit beratender Stimme teilnehmen, damit die Informationen aus erster Hand fliessen und das strategische Controlling optimal wahrgenommen werden kann.

## 4 Auswertung des Fragebogens

### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

1. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig mit einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft und einer öffentlich-rechtlichen Immobiliengesellschaft die Spitalversorgung gewährleistet wird (Art. 1)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			FDP, CVP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	<b>Kenntnisnahme</b>
x		Organisation, Zuständigkeiten und Arbeitsprozesse zwischen den beiden Unternehmen sollen zu einen frühen Zeitpunkt verbindlich und einvernehmlich gelöst werden.	SVP	<b>Kenntnisnahme</b> Die Spital Nidwalden AG und die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft müssen Organisation, Zuständigkeiten usw. regeln. Dazu müssen Verträge (z.B. Mietvertrag, Dienstleistungsverträge usw.) ausgehandelt und abgeschlossen werden.
		Die Gewährleistung der Spitalversorgung in Nidwalden ist weder von einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft noch von einer Trennung zwischen Spitalbetrieb und Immobilien-Gesellschaft abhängig.	Grüne	<b>Kenntnisnahme</b>
x		Für eine gute Versorgungssicherheit ist Nidwalden resp. das Kantonsspital Nidwalden auf einen funktionierenden Spitalverbund angewiesen. Ein im Alleingang arbeitendes Kantonsspital würde zum Auslaufmodell. Die Gemeinnützigkeit der AG ist Voraussetzung und absolut zwingend.	SP	<b>Kenntnisnahme</b>
x		Weil diese Rechtsform eine optimale Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital Luzern ermöglicht und somit eine langfristige Unterstützung der Spitalversorgung in Nidwalden sicherstellt.	STA	<b>Kenntnisnahme</b>

2. Sind Sie mit den gesetzlichen Aufgaben einverstanden, welche die Spital Nidwalden AG zusammen mit der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft zu erfüllen hat (Art. 2)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			FDP, SP, JSVP	<b>Kenntnisnahme</b>
x		Die CVP fordert, dass dieser Leistungskatalog ins Gesetz aufzunehmen ist und zumindest die Grundversorgung in den Bereichen Chirurgie/Orthopädie, Innere Medizin und Gynäkologie/Geburtshilfe in Nidwalden gemäss Spitalgesetz bleiben muss, solange diese Bereiche nach den WZW-Kriterien in Nidwalden betrieben werden können und das notwendige Fachpersonal	CVP	<b>Ablehnung</b> Der Begriff "medizinische Grundversorgung" deckt weitestgehend das im Aktionärsbindungsvertrag vereinbarte Leistungsangebot ab. Eine starre Festlegung des Leistungskatalogs im Gesetz lässt die

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		vorhanden ist. Wir schlagen folgende zusätzliche Formulierung in Art. 2 des Spitalgesetzes vor: <i>Der Leistungsauftrag umfasst mindestens die Bereiche Chirurgie/Orthopädie, Innere Medizin sowie Gynäkologie/Geburtshilfe, solange diese nach den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit im Akutspital Nidwalden angeboten werden können und die erforderlichen Fachkräfte vorhanden sind.</i>		notwendige Flexibilität bei einem sich schnell ändernden Gesundheitsmarkt nicht zu, da eine Gesetzesänderung in der Regel mehrere Jahre dauert. Der Regierungsrat bestimmt deshalb mit dem Leistungsauftrag das medizinische Angebot im KSNW im Detail.  Keine Version der letzten (und des aktuellen) Spitalgesetze(s) legte bis anhin ein detailliertes Leistungsangebot fest. Diese Praxis hat sich bewährt und ist zukunftsorientiert, besonders in Verbindung mit der Möglichkeit des Regierungsrates, auf Veränderungen im Gesundheitsmarkt mit einem angepassten Leistungsauftrag flexibel und zeitnah zu reagieren. Eine Fixierung im Gesetz würde eine Einengung der Verbund-Lösung bedeuten. Gewisse Synergien im Verbund könnten nicht erreicht werden. Der ABV gibt zudem für viele Jahre Sicherheit und kann ohnehin nicht einseitig abgeändert werden.
x		Der Aufgabenkatalog Art. 2 Abs. 1 solle gleichlautend sein, wie die aufgeführten Leistungsgruppen im Aktionärsbindungsvertrag (11. Medizinisches Leistungsangebot, Abs. d).	SVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	
		Unabhängig, ob es in Nidwalden überhaupt ein Spital gibt oder geben wird, ist die stationäre medizinische Grundversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.	Grüne	<b>Kenntnisnahme</b>
x		Insbesondere die Aus- und Weiterbildung in pflegerischen, medizinischen und medizintechnischen Berufen soll weiterhin eine Kernaufgabe sein, welche mit anderen Institutionen der Pflege in Nidwalden (Pflegeheime/Spitex) gemeinsam angegangen werden muss.	STA	<b>Kenntnisnahme</b>

## 4.2 Spital Nidwalden AG

3. Sind Sie damit einverstanden, dass sich das Luzerner Kantonsspital zu 60 Prozent an der Spital Nidwalden AG unter Wahrung der Minderheitsrechte des Kantons Nidwalden beteiligen kann (Art. 4)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			FDP, CVP, SVP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	<b>Kenntnisnahme</b>
		Diese Form ist nicht zwingend notwendig. Sind die von uns erwähnten Rahmenbedingungen (Mitbestimmungsrecht des Personals, Lohnspanne [1:7], Honorierung der Verwaltungsräte, Einbezug von Landrat und Regierungsrat) gegeben, kann dieses Verhältnis des Aktienkapitals Sinn	Grüne	<b>Kenntnisnahme</b>



Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		machen.		
x		Wir erachten 34-40% eine akzeptable Beteiligung. Eine höhere Beteiligung macht keinen Sinn und bringt keinen Mehrwert.	SP	<b>Kenntnisnahme</b>
x		Insbesondere ist für die Gemeinde Stans wichtig, dass der Sitz der "Spital Nidwalden AG" in Stans ist und bleibt.	STA	<b>Kenntnisnahme</b>

4. *Stimmen Sie den durch den Regierungsrat bei einer Veräusserung der Aktien insbesondere im Rahmen eines Aktionärbindungsvertrages gemäss Art. 4 zu folgenden zu sichernden Rechten zu?*

1. *Verbot der freien beziehungsweise Einschränkung der Weiterveräusserung;*
2. *Ausübung des Rückkaufsrechts;*
3. *Vertretungsrecht im Verwaltungsrat;*
4. *Unterstellung des Personals unter die kantonale Pensionskassengesetzgebung; Oberärztinnen und Oberärzte sowie Assistenzärztinnen und Assistenzärzte können davon ausgenommen werden.*

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x	x	Der Verwaltungsrat des LUKS ist ein Fachgremium. Die Person im Verwaltungsrat sollte weder Mitglied der Regierung noch Mitglied der Nidwaldner Verwaltung sein. Die Regierung kann als Aktionärin ihre Rechte an der Generalversammlung ausüben und wird als solche über den Geschäftsgang der Spital Nidwalden AG informiert. Ergänzung: 3. <i>Vertretungsrecht im Verwaltungsrat, wobei diese Person weder Mitglied der Regierung noch Mitglied der Verwaltung des Kantons Nidwalden ist;</i>	FDP	<b>Kenntnisnahme</b> Derzeit befindet sich die Spitalandschaft im Umbruch, weshalb es vorderhand von Vorteil sein könnte, wenn eine politische Vertretung direkt im strategischen Gremium Einfluss nehmen kann, um im Interesse des Kantons eine vorausschauende Entwicklung der Spitalzusammenarbeit voranzutreiben. Es ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen, dass ein Mitglied des Regierungsrates im Verwaltungsrat Einsitz nehmen wird. Bei Art. 5 Abs. 2 des neuen Spitalgesetzes (SpitG) handelt es sich um eine <i>Kann</i> -Formulierung. Hingegen soll gemäss Art. 23 Abs. 4 SpitG eine Vertretung der Gesundheits- und Sozialdirektion in der Regel an den Sitzungen der Verwaltungsräte der beiden Spitalunternehmen mit beratender Stimme teilnehmen, damit die Informationen aus erster Hand fließen und das strategische Controlling optimal wahrgenommen werden kann.
x		Ist gut geregelt im Aktionärbindungsvertrag.	CVP	<b>Kenntnisnahme</b>
x		Wir begrüßen es, wenn die Vertretung im Spital- bzw. Verwaltungsrat, ein Mitglied des Regierungsrates des Kantons Nidwalden, explizit im Aktionärbindungsvertrag erwähnt ist.	SVP	<b>Kenntnisnahme</b> Der Verwaltungsrat ist ein Fachgremium und soll grundsätzlich nicht mit Politikerinnen und Politikern besetzt werden. Trotzdem lässt Art. 5 Abs. 2 die Möglichkeit zu, dass ein Mitglied des Regierungsrates in den Verwaltungsrat

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
				gewählt werden kann.
		Es muss eine Vertretung des Personals sichergestellt werden. Auch soll das Personal ohne zeitliche Befristung bei der Pensionskasse des Kantons Nidwalden versichert sein – und auch bleiben. Damit signalisiert der Kanton Nidwalden, dass das Spital für Nidwalden wichtig ist.	Grüne	<b>Ablehnung</b> Im Luzerner Kantonsspital vertritt die Personalkommission die Interessen der Arbeitnehmenden. Diese Art der Einbindung des Personals hat sich bewährt. Art. 4 Abs. 3 Ziff. 4 regelt die Unterstellung des Personals unter die kantonale Pensionskassengesetzgebung.
x		Art. 4 Ziff. 4 soll genauer definiert werden. Welche Umstände erlauben eine andere PK?	SP	<b>Kenntnisnahme</b> Assistenzärztinnen und -ärzte leisten ihre Pflichtjahre zur Fachärztin bzw. zum Facharzt in verschiedenen Spitälern. Sie bleiben in der Regel bei der gleichen PK versichert.
x			JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	<b>Kenntnisnahme</b>
x		Die Unterstellung des Personals unter die kantonale Pensionskassengesetzgebung Nidwalden ist sicherzustellen.	STA	<b>Kenntnisnahme</b>

5. *Stimmen Sie dem in den Statuten festzulegenden Gesellschaftszweck der Spital Nidwalden AG zu (Art. 6)?*

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			FDP, CVP, JSVP	<b>Kenntnisnahme</b>
x		Wir stimmen dem Gesellschaftszweck grundsätzlich zu, haben aber in den Statuten unter Punkt 2 Ziff. d und e unsere Bedenken betreffend möglicher Tätigkeiten, welche für den Kanton unerfreuliche Kostenfolgen haben können. Unter Punkt 2 Ziff. c ist nicht geregelt, wo und welche ambulanten Leistungen ausserhalb des Spitalbetriebes angeboten werden können.	SVP	<b>Kenntnisnahme</b> Die Buchstaben d und e des Gesellschaftszwecks (Punkt 2 Statuten) beschreiben Standardmassnahmen einer Aktiengesellschaft. Damit sind die Nebengeschäfte wie die Beteiligung an anderen Unternehmen oder der Erwerb, die Belastung oder die Veräusserung von Grundstücken gemeint. Im Zeitalter von "ambulant vor stationär" werden die ambulanten Leistungen auch für einen Spitalbetrieb immer bedeutungsvoller. Die Durchführung von ambulanten Leistungen wird zunehmend auch baulich neu organisiert werden müssen, um eine effiziente Leistungserbringung sicherstellen zu können. Deshalb kann es sinnvoll sein, gewisse Leistungen nicht im sehr teuren stationären Spitalbetrieb zu erbringen, sondern auszulagern.

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		Es braucht hier die von uns angeregte Präzisierung. Diese betreffen die Mitbestimmungsrechte des Personals, die Lohnspanne (1:7), die Honorierung der Verwaltungsräte sowie den Einbezug von Landrat und Regierungsrat als Vertreter der Bevölkerung von Nidwalden in den Gremien.	Grüne	<b>Ablehnung</b> Die Entschädigung der Verwaltungsräte regelt die Generalversammlung (Art. 7 der Statuten). Die Nidwaldner Vertretung wird nicht in den Statuten gesichert. Dies erfolgt über den ABV.
x		Eine erweiterte Grundversorgung nach WZW-Kriterien erachten wir als sinnvoll. Grundsätzlich soll jedoch die Gesundheitsversorgung nicht an Kantonsgrenzen Halt machen.	SP	<b>Kenntnisnahme</b>
x		Die Leistungsaufträge, welche in den Statuten (2. Zweck) aufgeführt sind, sollen gleichlautend sein wie die aufgeführten Leistungsgruppen im Aktionärbindungsvertrag (11. Medizinisches Leistungsangebot, Abs. d).	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	<b>Ablehnung</b> Der Begriff "medizinische Grundversorgung" deckt weitestgehend das im Aktionärbindungsvertrag vereinbarte Leistungsangebot ab. Eine starre Festlegung des Leistungskatalogs im Gesetz lässt die notwendige Flexibilität bei einem sich sehr schnell änderndem Gesundheitsmarkt nicht zu, da eine Gesetzesänderung in der Regel mehrere Jahre dauert. Der Regierungsrat bestimmt deshalb mit dem Leistungsauftrag das medizinische Angebot im KSNW im Detail.  Keine Version der letzten (und des aktuellen) Spitalgesetze(s) legte bis anhin ein detailliertes Leistungsangebot fest. Diese Praxis hat sich bewährt und ist zukunftsorientiert, besonders in Verbindung mit der Möglichkeit des Regierungsrates, auf Veränderungen im Gesundheitsmarkt mit einem angepassten Leistungsauftrag flexibel und zeitnah zu reagieren. Eine Fixierung im Gesetz würde eine Einengung der Verbund-Lösung bedeuten. Gewisse Synergien im Verbund könnten nicht erreicht werden. Der ABV gibt zudem für viele Jahre Sicherheit und kann ohnehin nicht einseitig abgeändert werden.
x		Der Standort Stans wird sichergestellt.	STA	<b>Kenntnisnahme</b>

6. *Stimmen Sie der Sicherung der für Nidwalden wesentlichen Bestimmungen mittels des benötigten Mehrs von zwei Dritteln der Aktienwerte zu (Art.6)? Das Mehr von zwei Dritteln ist erforderlich für*

1. *die Verlegung des Standortes des Spitals,*
2. *den Wechsel der Pensionskasse für das Personal,*
3. *die Änderung der Regelung der Vertretung der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden an den Sitzungen des Verwaltungsrates.*

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		Wir haben uns gefragt, ob es notwendig ist, dass eine Vertretung der GSD an den Sitzungen teilnimmt, da der Verwaltungsrat ja an die Aktionäre berichten muss. (Siehe auch Antwort unter Punkt 9) Aber wenn das gewünscht wird, muss man für Punkt 3 in Art. 12 der Statuten sicher eine 2/3 Mehrheit vorsehen.	FDP	<b>Kenntnisnahme</b> 2/3-Mehr ist mit Punkt 12 Abs. 3 Ziff. 3 der Statuten erfüllt.
x			CVP, SVP, SP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	<b>Kenntnisnahme</b>
		<p>Eine Verlegung des Spitalstandortes würde nichts anderes bedeuten, als die Schliessung des Kantonsspitals Nidwalden an seinem heutigen Standort. Mit der Einräumung von Minderheitsrechten wird suggeriert, dass "Nidwalden" die Aufgabe des Kantonsspitals Nidwalden verhindern kann. Es entscheidet jedoch die Generalversammlung (mit mindestens zwei Drittel der Aktienwerte) über den Standort des Kantonsspitals. Also alleine der Regierungsrat, welcher die Aktionärsrechte des Kantons ausübt. Der Landrat oder die Nidwaldner Bevölkerung können sich dazu nicht äussern.</p> <p>Im Weiteren muss das Personal bei der kantonalen Pensionskasse versichert sein – ohne Möglichkeit des Ausstiegs. Dies liegt im Interesse des Kantons als Eigentümer und ist zudem Ausdruck der Gemeinnützigkeit.</p> <p>Auch kann der Einsitz einer Personalvertretung im Verwaltungsrat (Spitalrat) nicht wegbedungen werden.</p>	Grüne	<p><b>Ablehnung</b></p> <p><u>Verschiebung Standort</u> Die Schliessung des Spitals im Kanton Nidwalden kann nicht durch den Regierungsrat bestimmt werden. Dafür bedarf es aufgrund Art. 1 SpitG einer Gesetzesänderung, welche durch den Landrat beschlossen werden muss. Falls das Referendum ergriffen würde, könnte in einem nächsten Schritt das Nidwaldner Stimmvolk über die Gesetzesänderung abstimmen. Falls bei einem zukünftigen Neubau ein neuer Standort im Kanton Nidwalden von Vorteil wäre, kann mit dieser Bestimmung flexibel und ohne Gesetzesänderung reagiert werden.</p> <p><u>Pensionskasse</u> Art. 4 Abs. 3 Ziff. 4 regelt die Unterstellung des Personals unter die kantonale Pensionskassengesetzgebung.</p> <p><u>Personalvertretung</u> Im Luzerner Kantonsspital vertritt die Personalkommission die Interessen der Arbeitnehmenden. Diese Art der Einbindung des Personals hat sich bewährt.</p>
x		Ja, diese Sicherung ist essentiell, vor allem auch für den Standort Stans.	STA	<b>Kenntnisnahme</b>

### 4.3 Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die heute bestehenden Immobilien in eine öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden, welche zu 100 Prozent im Eigentum des Kantons Nidwalden ist und den Auftrag hat, der Spital Nidwalden AG die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Gebäude und Einrichtungen entgeltlich zur Verfügung zu stellen (Art. 8-19)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			FDP, SVP, SP, STA	<b>Kenntnisnahme</b>
x		Wir schlagen vor, den Hinweis auf die Kostenmiete zur Klarstellung und besseren Verbindlichkeit im Spitalgesetz in Art. 9 Abs. 1 einzufügen. <i>Der Mietzins hat sich am Kostenmietmodell auf Basis des Wiederbeschaffungswertes der vermieteten Liegenschaft zu richten.</i>	CVP	<b>Ablehnung</b> Der Mietvertrag zwischen der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft und der Spital Nidwalden AG wird regeln, wie hoch die Miete ist. Eine Regelung im Gesetz schränkt die Flexibilität der Immobilien-Gesellschaft ein. Dies ist bereits im ABV ausführlich geregelt.
		Vor dem Hintergrund einer AG macht das Vorgehen Sinn – aber wie angemerkt, sehen wir im Moment keinen Handlungsbedarf.	Grüne	<b>Kenntnisnahme</b>
x		Es ist aus dem Spitalgesetz nicht ersichtlich, bei welcher Pensionskasse die Angestellten der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft angeschlossen werden sein und ob es für sie ebenfalls eine Besitzwahrung wie in Art. 26 für die Angestellten des Kantonsspital Nidwalden geben wird.	JSVP	<b>Kenntnisnahme</b> Die Angestellten der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft sind gemäss Art. 3 Abs. 1 des Pensionskassengesetzes bei der PK Nidwalden versichert. Die zweijährige Übergangsfrist wurde nicht explizit für zukünftige Mitarbeitende der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft geregelt.
x		Es wird grundsätzlich begrüsst, dass Immobilien und Grundstücke im Eigentum des Kantons Nidwalden bleiben sollen.	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	<b>Kenntnisnahme</b>
x	x	Das entgeltliche Zur-Verfügung-Stellen der Immobilien durch die Spital Nidwalden Immobilien-gesellschaft ist kritisch zu hinterfragen und ein marktkonformer Mietzins sicherzustellen.	santésuisse	<b>Kenntnisnahme</b> Das entgeltliche "Zur-Verfügung-Stellen" der Immobilien wird in einem Mietvertrag zwischen der Spital Nidwalden AG und der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft geregelt. Die Vertragslaufzeit und die Konditionen des Mietvertrages sind im ABV geregelt.

#### 4.4 Leistungsauftrag

8. Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat im Rahmen der vom Landrat bewilligten Mittel mit dem Leistungsauftrag an die Spital Nidwalden AG auch gemeinwirtschaftliche Leistungen bestellen kann (Art. 20-22)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			FDP, CVP, SP, JSVP, STA	<b>Kenntnisnahme</b>
x		Ergänzende Formulierung Art. 22 Abs. 1: Der Landrat bewilligt auf Antrag des Regierungsrates Beiträge zur Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen <b>an die Spital</b>	SVP	<b>Ablehnung</b> Die Beiträge und die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Sachverhalt. Dies muss nicht

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		<b>Nidwalden AG.</b> Abs. 2: Er kann Beiträge für Investitionen, insbesondere zur Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen <b>an die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft</b> bewilligen, er ist nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.		explizit im Gesetz verankert werden. Die Spital Nidwalden AG erbringt die gemeinwirtschaftlichen Leistungen in den Gebäuden der Immobilien-Gesellschaft.
		Angesichts der gegenwärtigen Entwicklungen im Gesundheitswesen, der Komplexität der Verhältnisse und der Tatsache, dass über 80% der Gesundheitskosten von den privaten Haushalten getragen werden (auch über Steuern) gibt es gar keine andere realistische Möglichkeit, die Leistungen des Spitals in Nidwalden über gemeinwirtschaftliche Leistungen mitzufinanzieren.  Die Bereitstellung dieser Mittel durch den Kanton ist die zwingende Bedingung, dass es auch in naher Zukunft überhaupt ein Spital in Nidwalden gibt.	Grüne	<b>Kenntnisnahme</b>
x		Bezüglich der Nummerierung im Gesetz ist eine Präzisierung wünschenswert. Aus IV. LEISTUNGSAUFTRAG geht nicht klar hervor, ob sich dieser auf vorangehende Ziffer II. SPITAL NIDWALDEN AG oder auf III. SPITAL NIDWALDEN IMMOBILIEN-GESELLSCHAFT bezieht. Es wird vorgeschlagen, die Ziffern II. und III. zu tauschen.	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	<b>Ablehnung</b> Den Leistungsauftrag haben die Spital Nidwalden AG und die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft gemeinsam zu erfüllen. Dies ist in Art. 2 Abs. 2 des Spitalgesetzes geregelt.
x		Idealerweise sollten die Gemeinwirtschaftlichen Leistungen auf nationaler Ebene abschliessend geregelt sein. Da eine derartige Regelung derzeit jedoch nicht besteht, scheint es nach Ansicht von santésuisse richtig, dass der Kanton Nidwalden eine entsprechende Grundlage erarbeitet.	santésuisse	<b>Kenntnisnahme</b>

9. Sind Sie damit einverstanden, dass eine Vertretung der Gesundheits- und Sozialdirektion insbesondere zur Wahrnehmung des strategischen Controllings in der Regel an den Sitzungen der Verwaltungsräte der beiden Unternehmen mit beratender Stimme teilnimmt (Art. 23 Abs. 4)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x	x	Es kann Themen geben, die der VR unter sich besprechen möchte. Deshalb soll der VR entscheiden, wann die Vertretung der Gesundheits- und Sozialdirektion an den Sitzungen teilnimmt. Evtl. kann man auch darauf verzichten, da der VR den Aktionären ohnehin Bericht erstatten muss.	FDP	<b>Kenntnisnahme</b> Eine reine Berichterstattung an die Aktionäre reicht für das strategische Controlling nicht aus. Die auch schon jetzt gelebte Praxis, dass eine Vertretung der GSD in der Regel mit beratender Stimme teilnimmt, hat sich zudem sowohl in Nidwalden als auch in Luzern bewährt. Mit der Formulierung "in der Regel" besteht die Möglichkeit, dass der VR ohne die GSD-Vertretung Themen besprechen kann.
x		Kann nachhaltig sein, damit bei einem Wechsel im Regierungsrat Wissen nicht verloren geht.	CVP	<b>Kenntnisnahme</b>

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			SVP, SP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	<b>Kenntnisnahme</b>
		Die Mitsprache des Kantons ist unabdingbar. Der Kanton muss Stimmrecht haben – dies kann wahlweise von einem Mitglied der Regierung oder des Landrats ausgeübt werden – entscheidend ist, dass der Kanton seine Interessen direkt einbringen kann. Ihm gehört ja das Spital.	Grüne	<b>Kenntnisnahme</b> Die Vertretung als ordentliches Mitglied im VR mit Stimmrecht ist im ABV gesichert.
x		Die Junge SVP Nidwalden stört sich an der Formulierung "in der Regel". Entweder sollte die Direktion immer an den Sitzungen teilnehmen oder nicht; alles andere wäre Willkür.	JSVP	<b>Kenntnisnahme</b> Es ist für das strategische Controlling wichtig, dass eine Vertretung der GSD an den Sitzungen des VR mit beratender Stimme teilnehmen kann. Andererseits ist es aber auch wichtig, dass der VR die Möglichkeit hat, bestimmte Themen ohne die GSD-Vertretung besprechen zu können. Mit der Formulierung "in der Regel" wird sichergestellt, dass die GSD-Vertretung nur in Ausnahmefällen abwesend ist.
x		Direkter Informationsfluss muss gewährleistet sein.	STA	<b>Kenntnisnahme</b>

#### 4.5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

10. Sind Sie damit einverstanden, dass die im Staatshaushalt des Kantons bestehende Vorfinanzierung für das Kantonsspital in der Höhe von 21.8 Mio. Franken aufgelöst wird und zu 40 Prozent der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird und zu 60 Prozent in die finanzpolitischen Reserven 2 der Staatsrechnung zugewiesen wird (Art. 28)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x	x	Wir sind der Ansicht, dass man die Ausstattung der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft im Bereich der Auflösung der Vorfinanzierung nochmals überprüfen sollte. Die Auflösung der Vorfinanzierung durch die jetzige Gesetzgebung macht Sinn. Für uns stellt sich jedoch die Frage, ob die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft mit einem Anteil von 40% dieser Vorfinanzierung nicht zu stark mit Kapital ausgestattet wird. Falls es die Businesspläne der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft zulassen, ist zu prüfen, ob der Anteil tiefer als 40% angesetzt werden könnte. Somit würden die finanzpolitischen Reserven des Kantons gestärkt.  Als Alternative ist zu prüfen, einen Teil der Gewinnreserven in Form eines höheren Dotations-	FDP	<b>Kenntnisnahme / Ablehnung</b> Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass die Vorfinanzierung aufgelöst und die Verwendung mit dieser Gesetzesrevision geregelt werden kann. Der Kanton hat mit der Spitaldirektion und Vertretungen des Spitalrats bezüglich der Verwendung intensiv über die Aufteilung verhandelt und sich auf diesen Verteilungsschlüssel geeinigt. Dabei stehen der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft rund 8.7 Mio. Franken zur Kapitalisierung zur Verfügung, um auf notwendige Veränderungen am Markt rechtzeitig und selbständig reagieren zu können.  Ein höheres Dotationskapital führt nicht automatisch zu höheren

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		kapital an die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft zukommen zu lassen. Dieser Schritt hat keinen Einfluss auf die Liquidität der Immobilien-Gesellschaft, bringt dem Kanton in Zukunft jedoch mehr finanziellen Spielraum durch die Ansetzung der Verzinsung des Dotationskapitals.		Zinserträgen. Der Kanton Nidwalden bringt Immobilien mit einem Wiederbeschaffungswert in der Höhe von 67 Mio. Franken in die Immobiliengesellschaft ein. Die Verzinsung des gebundenen Kapitals mit einem Betrag in der Höhe von 0.9 Mio. Franken entspricht einem Zinssatz von 1.34%, der im Moment vertretbar und marktüblich ist.
x		Die Aufteilung der bestehenden Vorfinanzierung des Kantons wird aufgeteilt; 60% in die finanzpolitische Reserve 2 und 40% in die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft. Warum wurde dieser Schlüssel gewählt?  Es ist geplant, das Dotationskapital wie folgt aufzuteilen: Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft 30 Mio. Franken und Spital Nidwalden AG 10 Mio. Franken. Weshalb die Aufteilung in diesem Verhältnis erfolgte, ist für uns nicht nachvollziehbar. Wieso wurde diese Aufteilung gewählt?	CVP	<b>Kenntnisnahme</b> Der Kanton hat mit der Spitaldirektion und Vertretungen des Spitalrats bezüglich der Verwendung intensiv über die Aufteilung verhandelt und sich auf diesen Verteilschlüssel geeinigt.  Die Aufteilung des Dotationskapitals wurde vor allem im Hinblick auf die voraussichtliche betriebswirtschaftlich notwendige Bilanzstruktur der Spital Nidwalden AG abgestimmt. Der Restbetrag in der Höhe von 30 Mio. Franken wird zur Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft verschoben.
x			SVP, SP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL, STA	<b>Kenntnisnahme</b>
		Angesichts der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen und der grossen Bedeutung, die mit diesen hier vorgeschlagenen Entwicklungen dem Spital gegeben wird, macht es wenig Sinn, die Reserven aufzulösen. Sind diese einmal in den Reserven 2 der Staatsrechnung, sind sie der Finanzierung des Gesundheitswesens in unserer Wahrnehmung entzogen. Es würde mehr Sinn machen, diese Reserven so zu gestalten, dass sie z.B. direkt den gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu Gute kommen.	Grüne	<b>Ablehnung</b> Die in der Staatsrechnung "geparkte" Vorfinanzierung für das KSNW wurde für zukünftige Investitionen zurückgestellt. Mit diesem Geld soll keine Quersubventionierung erfolgen (z.B. für GWL). Eine Vermischung von Investitionsgeldern und Finanzierung an die Betriebskosten muss vermieden werden.
		Zu diesem Punkt kann die Junge SVP Nidwalden keine Stellung beziehen. Sie kann nicht nachvollziehen, auf welcher Grundlage die Verteilung von 40% zu 60% zustande kommt. Auch eine Durchsicht der Unterlagen bringt keinen Aufschluss darüber.	JSVP	<b>Kenntnisnahme</b> Der Kanton hat mit der Spitaldirektion und Vertretungen des Spitalrats bezüglich der Verwendung intensiv über die Aufteilung verhandelt und sich auf diesen Verteilschlüssel geeinigt.



## 5 Weitere Anregungen und Bemerkungen

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
FDP	Wir begrüßen, dass die Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital Luzern mit der vorliegenden Gesetzesänderung, dem Aktionärsbindungsvertrag und den Statuten der Spital Nidwalden AG auf eine rechtlich bindende Grundlage gestellt wird. Die Überführung des Kantonsspitals in eine Aktiengesellschaft (Spital Nidwalden AG) und eine Immobiliengesellschaft, sowie der Verkauf von 60% der Aktien der Spital Nidwalden AG an das LUKS scheint uns der richtige Weg zu sein, um die Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital Luzern sicherzustellen und die Interessen des Kantons Nidwalden längerfristig zu wahren. Als Mehrheitsaktionär der Spital Nidwalden AG hat das Kantonsspital Luzern ein Interesse daran, dass das Kantonsspital Nidwalden weiterhin erfolgreich geführt wird. Uns ist gleichzeitig auch klar, dass der Kanton Nidwalden Leistungen, die er ausdrücklich wünscht, die aber nicht wirtschaftlich erbracht werden können, abgelten muss. In welchem Umfang diese erbracht werden sollen, wird weiterhin Aufgabe der Regierung und des Landrats sein.	<b>Kenntnisnahme</b>
	<u>Begriffsklärung</u> Im Gesetz Art. 20 Absatz 2, letzter Satz „Die wirtschaftliche Leistungserbringung im Rahmen eines Spitalverbundes ist zu berücksichtigen“. Können Sie bitte erklären, was das im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag genau heisst?	<b>Kenntnisnahme</b> Das Angebot wird über den Spitalverbund (d.h. LUNIS) geplant und nicht individuell für die Spital Nidwalden AG. Die Wirtschaftlichkeit wird auf Konzernebene betrachtet und das Angebot durch eine Konzernstrategie für LUNIS abgestimmt.
	Was passiert, wenn die Umwandlung des LUKS in eine Aktiengesellschaft mit einer Holdingstruktur nicht zustande kommt?	<b>Kenntnisnahme</b> Das LUKS kann auch ohne Holdingstruktur 60% der Aktien der Spital Nidwalden AG übernehmen. Ohne die Holdingstruktur wäre die Zusammenarbeit aufwendiger und komplexer, aber grundsätzlich möglich.
	<u>Verzinsung Dotationskapital Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft</u> Analog dem Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Art. 15, Abs.3) soll Artikel 10 Abs. 3 im Spitalgesetz wie folgt ergänzt werden: <i>„Die Verzinsung des Dotationskapitals wird durch Vereinbarung zwischen der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft und dem Regierungsrat geregelt. Der Mindestzinssatz beträgt 3%.“</i>	<b>Ablehnung</b> Die heutige Verzinsung des Dotationskapitals wird auch in Zukunft bestehen bleiben (Art. 10 Abs. 3) und wie bis anhin eine Höhe von 0.9 Mio. Franken aufweisen. Dies entspricht einem Zinssatz von 1.34% auf den Wiederbeschaffungswert der Gebäude.
	<u>Kompetente Vertretung von Nidwalden im Verwaltungsrat</u> Ein wichtiges Anliegen ist uns, dass die Vertretung von Nidwalden im Verwaltungsrat der LUKS AG eine kompetente Person ist, die über Führungserfahrung von grösseren Unternehmen verfügt sowie betriebswirtschaftliche Qualifikationen und Erfahrung in strategischer Führung eines Unternehmens aufweist. So steht denn auch in den Unterlagen (Powerpoint Präsentation), die uns bei den Informationen zur Vernehmlassung zur Verfügung gestellt wurden, dass der VR des LUKS kein politisches Gremium sei, sondern ein Fachgremium (S.14, oben). Das möchten wir sicherstellen, indem im Gesetz festgehalten wird, dass weder ein Mitglied der Regierung noch ein Mitglied der Verwaltung Einsitz im VR des LUKS nimmt. Sollte ein Regierungsratsmitglied gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats LUKS sein, widerspricht das ausserdem der Corporate Governance, weil die Regierung z.B. die Spitaltarife abschliessend festlegt. Aus unserer Sicht sind die beiden	<b>Kenntnisnahme</b> Derzeit befindet sich die Spitallandschaft im Umbruch, weshalb es vor derhand von Vorteil sein <i>könnte</i> , wenn eine politische Vertretung direkt im strategischen Gremium Einfluss nehmen <i>kann</i> , um im Interesse des Kantons eine vorausschauende Entwicklung der Spitalzusammenarbeit voranzutreiben. Bei der bald acht Jahre dauernden LUNIS-Zusammenarbeit (Rahmenvertrag) hat es sich immer wieder als positiv erwiesen, dass die Nidwaldner Gesundheits- und Sozialdirektorin Mitglied der personell identischen Spitalräte LUKS und KSNW war. Für die Zukunft ist jedoch auf-

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
	<p>Funktionen - Regierungsratsmitglied und Verwaltungsrat LUKS - nicht vereinbar. Die Regierung von Nidwalden kann sich profilieren, indem sie stets kompetente und unabhängige Personen für den VR der LUKS AG vorschlägt. Sie kann Einfluss auf die Spital Nidwalden AG nehmen, indem sie ihre Rechte als Aktionärin der Spital Nidwalden AG wahrnimmt.</p> <p>Wir schlagen deshalb vor, Art. 4 Abs. 3 Punkt 3 wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>„3. Vertretungsrecht im Verwaltungsrat, wobei die betreffende Person weder Mitglied der Regierung noch Mitglied der Verwaltung des Kantons Nidwalden ist.“</i></p> <p>Grundsätzlich könnte man dies auch im Aktionärsbindungsvertrag oder in den Statuten festhalten. Da diese aber bei Veränderungen von beiden Parteien gutgeheissen werden müssen, erachten wir ein Festhalten im Gesetz als einfacher. Wir hoffen, Sie können unser Anliegen bezüglich einer fachlich hoch qualifizierten Vertretung im Verwaltungsrat, welche in keinem Interessenskonflikt steht, unterstützen. Wir würden uns freuen, wenn sich Nidwalden diesbezüglich als fortschrittlicher und weitsichtiger Kanton erweisen würde.</p>	<p>grund der Gespräche mit dem Kanton Luzern im Zusammenhang mit dem Aktionärsbindungsvertrag / Aktienkaufvertrag nicht vorgesehen, dass ein Mitglied des Regierungsrates im Verwaltungsrat Einsitz nehmen wird. Bei Art. 5 Abs. 2 des neuen Spitalgesetzes (SpitG) handelt es sich um eine <i>Kann</i>-Formulierung. Hingegen soll gemäss Art. 23 Abs. 4 SpitG eine Vertretung der Gesundheits- und Sozialdirektion in der Regel an den Sitzungen der Verwaltungsräte der beiden Spitalunternehmen mit beratender Stimme teilnehmen, damit die Informationen aus erster Hand fliessen und das strategische Controlling optimal wahrgenommen werden kann.</p> <p>Siehe dazu auch Stellungnahme Regierungsrat zu Fragen 4, 6 und 9.</p>
CVP	<p>Die medizinische Versorgung in Nidwalden muss zukunftsorientiert und weitsichtig geplant werden. Die Zusammenarbeit mit dem Kanton Luzern erachten wir daher als sinnvoll und notwendig.</p> <p>Digitalisierung, Kostendruck, Fachkräftemangel, Konkurrenzkampf etc. werden die Verantwortlichen der fusionierten Spitäler weiter fordern. Es ist wichtig, dass trotz dieser Herausforderungen der Patient im Zentrum steht.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
	<p>Die CVP ist überzeugt, dass das Spital Nidwalden nur auf dem eingeschlagenen Weg mittel- und langfristig Bestand haben kann. Sie begrüsst daher im Grundsatz den Zusammenschluss des Kantonsspitals Nidwalden mit dem Kantonsspital Luzern in der vorgeschlagenen Form und mit dem bereits abgeschlossenen Aktionärsbindungsvertrag. Der Konsens zur Weiterführung des bisherigen Leistungsangebotes im Spital Nidwalden, sofern dies wirtschaftlich möglich bleibt, sollte jedoch zusätzlich im Gesetz verankert werden. Eine Abänderung des Leistungskataloges ohne wirtschaftliche Notwendigkeit soll nur mit Entscheid des Landrates bzw. einem Referendum der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Nidwalden möglich sein. Es darf nicht in der alleinigen Verantwortung der Exekutivorgane liegen, den Aktionärsbindungsvertrag in diesem Punkt zulasten des Kantons Nidwalden abzuändern.</p>	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Der Begriff "medizinische Grundversorgung" deckt weitestgehend das im Aktionärsbindungsvertrag vereinbarte Leistungsangebot ab. Eine starre Festlegung des Leistungskatalogs im Gesetz lässt die notwendige Flexibilität bei einem sich schnell ändernden Gesundheitsmarkt nicht zu, da eine Gesetzesänderung in der Regel mehrere Jahre dauert. Der Regierungsrat bestimmt deshalb mit dem Leistungsauftrag das medizinische Angebot im KSNW im Detail.</p> <p>Keine Version der letzten (und des aktuellen) Spitalgesetze(s) legte bis anhin ein detailliertes Leistungsangebot fest. Diese Praxis hat sich bewährt und ist zukunftsorientiert, besonders in Verbindung mit der Möglichkeit des Regierungsrates, auf Veränderungen im Gesundheitsmarkt mit einem angepassten Leistungsauftrag flexibel und zeitnah zu reagieren. Eine Fixierung im Gesetz würde eine Einengung der Verbund-Lösung bedeuten, gewisse Synergien im Verbund könnten nicht erreicht werden. Der ABV gibt zudem für viele Jahre Sicherheit und kann ohnehin nicht einseitig abgeändert werden.</p>

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
	Schliesslich möchten wir bei dieser Gelegenheit auf den Versorgungsengpass bei der stationären und ambulanten Psychiatrie in Nidwalden hinweisen. In diesem Bereich sind weitere Anstrengungen der Gesundheits- und Sozialdirektion zur Verbesserung des Angebotes vor allem in Akutsituationen notwendig.	<b>Kenntnisnahme</b>
	Schliesslich erachten wir es bei der Gesundheitsversorgung als sehr wichtig, dass die Zusammenarbeit zwischen Spital - Spitex - Heim gut funktioniert; diese soll weiterhin gefördert werden.	<b>Kenntnisnahme</b> Ein Projekt zur Integrierten Versorgung ist bei der GSD in Vorbereitung.
SVP	Wir ersuchen, dass der Verwaltungsrat der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft sich aus fachkundigen Personen, und nicht nach parteipolitischen Interessen, zusammensetzt.	<b>Kenntnisnahme</b>
	Es würde uns sehr interessieren, welche gemeinsamen Aktivitäten im IT-Bereich geplant sind und mit welchen Kosten gerechnet werden muss (Digitalisierung, e-Patientendossier etc.).	<b>Kenntnisnahme</b> Bei der Digitalisierung ist die Gesundheits- und Spitalbranche im Vergleich zu anderen Branchen teilweise noch nicht weit fortgeschritten. Die Digitalisierung erreicht nun aber mit dem stark zunehmenden Wettbewerb auch die Spitäler. Damit ein Spital inskünftig wettbewerbsfähig bleibt, wird es gezwungen sein, erheblich in die Digitalisierung/Spital-IT zu investieren. Das LUKS modernisiert zurzeit ihre IT massiv und wird dadurch schweizweit zur Spitze gehören. Es ist geplant, dass das KSNW nach der Fusion mit dem LUKS sich auch im IT-Bereich an das LUKS anbindet. Dies ist wesentlich, damit massgebliche Synergien im Spitalverbund besser genutzt werden können und das KSNW auch bei der Digitalisierung Schritt halten kann. Die Details der IT-Anbindung (Ablauf, Umfang, Kosten usw.) werden in einer Studie im Jahre 2020 erarbeitet. Der Beginn der IT-Integration ist für ca. 2022 geplant.
Grüne	<p>Die aktuelle Form der Zusammenarbeit (Luzerner-Nidwaldner-Spitalregion / LUNIS) ist gut und funktioniert. Mit ihr kann die gemeinsame Spitalversorgung auch in Zukunft sichergestellt werden. Es gibt keine ausgewiesenen Gründe, die es plausibel machen, den aktuellen Zustand zu verändern.</p> <p>Uns fehlen angesichts der Komplexität des Gesundheitswesens insbesondere Angaben zu den geprüften Alternativen und die Ergebnisse im Sinne einer SWOT-Analyse. Ebenso vermissen wir bei der vorgeschlagenen Lösung eine vertiefte Risikoabwägung sowie das Ausweisen von Nachteilen. Bekanntlich gibt es keine Entscheide, die nicht auch Risiken und Schwächen umfassen.</p> <p>Wir haben einen Grundvorbehalt gegenüber der Überführung von öffentlich-rechtlichen Anstalten in Aktiengesellschaften. Die erwähnte "Gemeinnützigkeit" baut auf unsicheren Grund, da es diese Form im OR nicht gibt.</p> <p>Konkret bedeutet dies, dass die Arbeitsverhältnisse in Form von Mitspracherechten und GAV ausdrücklich erwähnt werden und gleichzeitig die kritischen und zum Teil auch ungeliebten Checks-and-Balances aus der Politik präziser vermerkt werden.</p> <p>Wir können Ihre Fragen aus obigen Gründen nicht mit Ja oder Nein beantworten. Damit wir der Revision zustimmen können,</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><u>Fundierte Variantenvergleiche</u></p> <p>Die Luzerner Regierung will das LUKS in eine (gemeinnützige) AG umwandeln. Die nach langer und detaillierter Prüfung mehrerer Unternehmensformen favorisierte Unternehmensform für das KSNW ist auch eine gemeinnützige AG. Die Vorteile der gewählten Unternehmensform wurden im Bericht ausführlich beschrieben. Allfällige Nachteile lassen sich daraus sehr gut ableiten. Art. 620 Abs. 3 OR ermöglicht die gemeinnützige Aktiengesellschaft.</p> <p><u>GAV</u></p> <p>Dem Personal des bisherigen Spitals wird in einer 2-jährigen Übergangsfrist der Besitzstand der bisherigen Anstellungsbedingungen gewährt. Im ABV ist unter Ziff. 13 a explizit geregelt, dass das hauptsächlich am Standort Stans tätige Personal mit einem Arbeitsvertrag durch die Gesellschaft (Spital</p>

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
	brauchen wir klare und verbindliche Aussagen in Bezug auf: - fundierte Variantenvergleiche; - Zusicherung der langfristigen Sicherung des Besitzstandes der Anstellungsbedingungen für das Personal mittels eines GAV; - eine transparente Darstellung der demokratischen Rechte des Landrates und der Nidwaldner Bevölkerung im Falle der Schliessung des Kantonsspitals Nidwalden.	Nidwalden AG) anzustellen ist gemäss OR. Zudem verfügt das heutige KSNW über den Ruf, ein sehr attraktiver Arbeitgeber zu sein. Dies beweisen auch die Mitarbeiter-Umfragen und schweizweit anerkannte Auszeichnungen. Auch existiert in Nidwalden noch kein Fachkräftemangel. Dies hat genau damit zu tun, dass der Arbeitgeber KSNW stets bemüht ist, für die Mitarbeitenden attraktiv zu bleiben. <u>Schliessung KSNW</u> Es besteht weder von Seiten LUKS noch des Kantons Nidwalden die Absicht, das KSNW zu schliessen. Gemäss Art. 1 SpitG ist es auch nicht möglich, ohne Gesetzesrevision den Spitalbetrieb einzustellen. Somit bestimmen der Landrat und die Nidwaldner Bevölkerung über die Schliessung des Spitals.
SP	Aufgrund der Spitalfusion sollen keine Benachteiligungen fürs Personal erfolgen. Es ist zu prüfen, ob ein GAV die Rechte und Pflichten des Personals regeln soll.	<b>Kenntnisnahme</b> Im ABV ist unter Ziff. 13 a explizit geregelt, dass das hauptsächlich am Standort Stans tätige Personal mit einem Arbeitsvertrag durch die Gesellschaft (Spital Nidwalden AG) anzustellen ist. Zudem verfügt das heutige KSNW über den Ruf, ein sehr attraktiver Arbeitgeber zu sein. Dies beweisen auch die Mitarbeiter-Umfragen und schweizweit anerkannte Auszeichnungen. Falls zukünftig ein GAV benötigt werden sollte, können die Spital Nidwalden AG und deren Organe über dieses Anliegen befinden.
	Die Rechte der Patientinnen und Patienten dürfen durch die Fusion nicht eingeschränkt werden.	<b>Kenntnisnahme</b>
	Eine allfällige LUKS AG muss zu 100% im Besitz des Kantons LU bleiben. Eine Beteiligung Privater oder Dritter würde den Vertrag zwingend verletzen und zunichtemachen.	<b>Kenntnisnahme</b>
BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	Wir danken den Verantwortlichen für die weise Voraussicht, das Kantonsspital Nidwalden zukunftsorientiert auszurichten. Für eine gestärkte Spitalversorgung in der Zentralschweiz wird die LUNIS ersucht, die Zusammenarbeit auch mit den Kantonen Uri, Obwalden und Schwyz und deren Kantonsspitalen zu suchen. Neben den grossen Herausforderungen wie Digitalisierung, Preis- und Kostendruck oder Fachkräftemangel ist dafür zu sorgen, dass das Kantonsspital Nidwalden als Arbeitgeberin weiterhin attraktiv bleibt. Ausserdem wird es als essentiell erachtet, dass der Patient im Zentrum des Handelns steht. Mit dieser Haltung kann in allen Bereichen die besten Lösungen gefunden werden.	<b>Kenntnisnahme</b>
Stans	Für die Gemeinde Stans ist zentral, dass der Standort Stans durch das Gesetz geschützt wird und weiterhin erhalten bleibt. Ferner soll das Wohl der Patientinnen und Patienten im Fokus bleiben. Die Stärkung der Zusammenarbeit mit den anderen Zentralschweizer Kantonen erachtet der Gemeinderat als sinnvoll.	<b>Kenntnisnahme</b>
Kanton Luzern	Die geplante Rechtsformänderung entspricht dem geplanten Vorgehen im Projekt LUNIS. Die Zusammenarbeit stösst unter	<b>Kenntnisnahme</b>

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
	<p>der heutigen Organisationsform immer mehr an ihre Grenzen. Im Projekt LUNIS hat sich deshalb gezeigt, dass es für einen langfristigen und erfolgreichen Betrieb des Spitalverbundes einen robusteren und verlässlicheren Rechtsrahmen braucht sowie eine Organisationsform, welche die Realisierung von grossen Verbundsynergien ermöglicht. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Aktiengesellschaft in einer Holdingstruktur am besten geeignet ist.</p> <p>Die Luzerner Regierung ist deshalb zuversichtlich und überzeugt, dass die bereits gute Zusammenarbeit in der Spitalversorgung mit dem geplanten Zusammenschluss – und der damit verbundenen Rechtsformänderung – weiter verbessert wird und alle davon profitieren, nicht zuletzt natürlich auch die Bevölkerung.</p>	
Santésuisse	<p>santésuisse begrüsst im Grundsatz die Bestrebungen des Kantons Nidwalden, die Zusammenarbeit mit dem Kanton Luzern bzw. mit dem Kantonsspital Luzern zu festigen, um Synergien zu nutzen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Es fehlt aber ein klares Bekenntnis der beiden Kantone zu einer verstärkten Koordination bei der Spitalplanung. Die Veräusserung der Spital Nidwalden AG ist zwar ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Eigner bleibt aber mit dem Kanton Luzern weiterhin die öffentliche Hand und damit bleiben viele Rollenkonflikte bestehen. Vor diesem Hintergrund kann santésuisse die Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital in der vorliegenden Fassung nicht vollumfänglich unterstützen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Spitalplanung wird im Kanton Nidwalden im Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (KVG) (kKVG, NG 742.1) geregelt. Dort ist die Spitalplanung verankert. Im Spitalgesetz ist nur die kantonale gesetzliche Grundlage zwischen dem Kanton Nidwalden und dem KSNW geregelt. Ein Verkauf des Kantonsspitals an Private steht für den Regierungsrat nicht zur Diskussion.</p>

Regierungsrat

Landammann

*Res Schmid*

Landschreiber

*Hugo Murer*